

Chancen und Risiken einer (späten) Habilitation als FH-Professor_in¹

Vortrag auf der DGSA Jahrestagung in Berlin 28.4.2017

(Langfassung, im freien Vortrag gekürzt)

Abstracts:

(Kurzfassung)

Eine Habilitation hat schon in kooperativen Promotionsverfahren die Anleitung und Begutachtung von Promotionen (als Zweitgutachter_in) erleichtert, in den novellierten Hochschulrahmenordnungen der Länder NRW, Bayern und Hessen scheint es ähnliche Vorteile zu geben. Welche Chancen und Risiken hat die Entscheidung für eine späte Habilitation für eine FH-Professor_in?

(Langfassung)

Eine Habilitation hat schon in kooperativen Promotionsverfahren die Anleitung und Begutachtung von Promotionen (als Zweitgutachter_in) erleichtert, in den novellierten Hochschulrahmenordnungen der Länder NRW, Bayern und Hessen scheint es ähnliche Vorteile zu geben. Es stellt sich die Frage, ob die dort genannten Publikationsauflagen für nicht-habilitierte Kolleg_innen in Promotionsordnungen auch damit erfüllt werden können, dass diese Leistungen als späte Habilitation erbracht werden können, um eine permanente Berechtigung für Promotionsbetreuungen zu erreichen. Ist es dann sinnvoll, als FH-Professor_in eine Habilitation in Betracht zu ziehen? Das Thema Habilitation ist freilich ein privat-verschwiegenes und aus verschiedenen Gründen heikles Thema. Meistens erzählt man Kolleg_innen nicht, dass man an einer Habilitation arbeitet. Ein Grund dafür mag sein, dass man immer auch ein mögliches Scheitern vor Augen haben muss; ein weiterer Grund ist die Befürchtung, dass die Thematisierung der Habilitation eine Spannung an den FHen verstärken und eventuell sogar zu einer Spaltung zwischen Nicht-Privilegierten und (scheinbar) Privilegierten führen könnte. Aus diesen Gründen ist ein Informationsaustausch der Habilitationsinteressierten in der Sozialen Arbeit bisher nicht in strukturierter Form zustande gekommen. Der Vortrag versucht, diese Gemengelage an Befürchtungen und Erwartungen auszuloten.

Gliederung:

1. Einführung und Perspektivierung
2. Habilitation: Anspruch und mögliche Verwirklichung
3. Offene Fragen: Privatdozentur und Kooptation
4. Pro und contra: Stimmungs-Gemengelagen
5. (Kein) Fazit

¹ Für Anmerkungen zum Vortrag und seinen früheren Fassungen danke ich Albert Mühlum, Andreas Markert, Katrin Liel, Matthias Müller, Michael May, Michaela Köttig, Sebastian Schröer, Silke B. Gahleitner und Stefanie Sauer.

1. Einführung und Perspektivierung

Das Thema "Chancen und Risiken einer (späten) Habilitation als FH-Professor_in" klingt zunächst nach einem Fremdkörper in einem Panel der Fachgruppe Promotionsförderung. Warum sollten wir uns mit der Habilitation beschäftigen? Sie gehört nicht zu den Erfordernissen einer Professur an der FH, an der die Doppelqualifikation aus besonderen Praxisleistungen aus mindestens fünf Jahren und einer Doktorarbeit, d.h. dem Ausweis wissenschaftlicher Fähigkeiten besteht. Für uns als Fachgruppe ist jedoch ein Aspekt der Habilitation relevant: Sie erleichtert die Betreuung von Promotionen. Die Habilitation selbst ist nicht unumstritten: Sie wurde bereits früh (Hochschulrektorenkonferenz 1999, Wissenschaftsrat 2001, S. 67ff) als Besonderheit des deutschen Hochschulwesens kritisiert, sie sei nicht kompatibel zu Karrierewegen in der Wissenschaft im Ausland und zögere die Phase der unselbstständigen Forschung und Lehre unzumutbar hinaus. Dennoch ist ihre Abschaffung zu Gunsten der Juniorprofessur im Hochschulrahmengesetz von 2002 mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 gescheitert (Wissenschaftsrat 2014, S. 107). Die Juniorprofessur hat keinesfalls die Habilitation abgelöst. Das zeigen auch die folgenden Exkurse. Ich skizziere vier unterschiedliche aktuelle Thematisierungen der Habilitation im Hinblick auf die Betreuung von Promotionen:¹

1.1 Der Deutsche Hochschulverband (DHV)

Die "Eckpunkte für die Gestaltung von kooperativen Promotionsverfahren" (Beschluss des Präsidiums vom 9. Oktober 2014 des DHV (Deutscher Hochschulverband)), also der Vereinigung der universitären Professor_innen, behandeln fortwährendes wissenschaftliches Arbeiten als Differenzkriterium zwischen universitären und Fachhochschul-Professuren, und in diesem Rahmen ist die Habilitation der erste Nachweis wissenschaftlicher Ausgewiesenheit. Im Abschnitt 3 heißt es:

"... kann auch ein Professor einer Fachhochschule als Betreuer/Gutachter/Prüfer bestellt werden. Dieser Betreuer/Gutachter/Prüfer muss seinerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sein. Ferner muss der in Betracht zu ziehende Betreuer/Gutachter/Prüfer „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ nach seiner Promotion nachweisen können. Derartige Leistungen können durch eine Habilitation nachgewiesen werden. Gleichwertige wissenschaftliche Leistungen können im Rahmen der Professur an einer Fachhochschule oder aber auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb einer Hochschule erbracht worden sein." (S. 3 in DHV 2014)

¹ Für diejenigen, die mit der Materie vertraut sind, wird es nachvollziehbar sein, dass hier keine erschöpfende Übersicht über die kaum zählbaren Varianten von Promotionsordnungen geleistet werden kann.

Die Habilitation oder "gleichwertige wissenschaftliche Leistungen" sind hier zentral – und hier stellt sich die Frage, wer die Gleichwertigkeit der anderen wissenschaftlichen Leistungen anerkennt. Die Habilitation hat dieses Problem nicht. Ganz anders wird die Habilitation im neuen hessischen Hochschulrecht positioniert:

1.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK 2016) hat in seinen "Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften" eine andere Reihenfolge festgelegt: Als zentrale Kriterien der für eine Promotionsbetreuung notwendigen individuellen Forschungsstärke (neben einer zu erbringenden institutionellen Forschungsstärke) zählt erstens die Drittmittelmengende (Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre 150 TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich 50 TEUR/Jahr) und zweitens die Publikationstätigkeit (mindestens eine Publikation mit Peer Review pro Jahr, Summe über 3 Jahre 15 Punkte bzw. über die bis zu 6 letzten Jahre durchschnittlich 5 Punkte/Jahr), wobei jede andere Publikation, auch eine Monografie, nur einen Punkt ergibt.) Natürlich lässt sich fragen, wie viele universitäre ProfessorInnen diesen Ansprüchen genügen – aber das ist hier nicht das Thema. Unter den Ausnahmen von diesen Kriterien findet sich erst die Habilitation:

"Sofern nur eines der beiden Kriterien (Drittmittel oder Publikationen) erfüllt ist, gilt eine Professorin bzw. ein Professor dennoch als forschungsstark, wenn zusätzlich zu einem voll erfüllten Kriterium mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Professorin /der Professor ist habilitiert oder
- Die Professorin /der Professor war Juniorprofessorin /Juniorprofessor an einer Universität und ist dort positiv evaluiert worden oder
- Die Professorin /der Professor ist durch einen universitären Fachbereich kooptiert oder
- Der Professorin /dem Professor werden durch Gutachten zweier universitärer Professorinnen / Professoren habilitationsäquivalente Leistungen bescheinigt." (HMWK 2016, S. 3).

Auch heißt es später bei der Frage, ob Universitäten bei Begutachtung einer Dissertation eine Rolle spielen sollen: Diese sollten grundsätzlich beteiligt sein (ebd., S. 5), aber als Ausnahme wird formuliert:

"Auf eine universitäre (Zweit-)Begutachtung kann in den Fächern Soziale Arbeit sowie Pflege und Gesundheit verzichtet werden, wenn eine/einer der Begutachtenden

- habilitiert ist
- als Juniorprofessorin /Juniorprofessor positiv evaluiert oder
- von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde." (ebd., S. 6).

Zusammenfassend: In der jetzigen hessischen Ordnung ist die Habilitation nicht das erste und keinesfalls das einzige Kriterium für die eigene wissenschaftliche Ausgewiesenheit; im Prozess der Betreuung eröffnet die Habilitation aber Spielräume. – Dem möchte ich wiederum eine ganz gegensätzliche Positionierung der Habilitation gegenüberstellen:

1.3 Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften TU Dresden

Die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden von 2010 fällt deswegen auf, dass in ihr die Habilitation gar nicht mehr erwähnt wird. Im zentralen Paragraph §7, Absatz 2 heißt es:

"(2) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, die Hochschullehrer sind. Die Gutachter müssen im Wissenschaftsgebiet der Dissertation fachlich ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften sein. Im kooperativen Verfahren muss einer der beiden Gutachter Professor der Fachhochschule sein." (TU Dresden 2010)

Die Habilitation erscheint nicht mehr, es ist nur noch erforderlich, "im Wissenschaftsgebiet der Dissertation fachlich ausgewiesen sein". Auch hier stellt sich die Frage, wer einem/einer FH-Professor_in die Ausgewiesenheit bescheinigt, und so dürfte die Habilitation eine Argumentationserleichterung sein. - Diese drei heterogenen Thematisierungen der Habilitation bilden aber noch nicht alle Facetten ihrer Rolle im Bezug auf die Promotionsbetreuung ab.

1.4 Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der TU Dresden

Zu einer ganz andersartigen Thematisierung finden wir, wenn wir etwa an der gleichen Universität zur Soziologie bzw. zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der TU Dresden kommen. Dort heißt es in Paragraph §12, Absatz 2:

"Die Dissertation ist von einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der TU Dresden zu betreuen. In begründeten Ausnahmefällen können Habilitierte, die nicht Mitglied der TU Dresden sind, die Betreuung übernehmen, sofern sie regelmäßig an der Philosophischen Fakultät lehren." (TU Dresden 2008)

D.h. ohne permanente Präsenz durch eine Privatdozentur oder Lehraufträge in den Studiengängen der Fakultät ist auch eine Habilitation nicht ausreichend für die Betreuung einer Promotion. Immerhin ist sie eine wichtige Voraussetzung.

1.5 Zusammenfassung

Als Fazit lässt sich formulieren: Die Habilitation erleichtert den Zugang zur Betreuung einer Promotion und ist mancherorts eine Bedingung, aber sie ist nicht überall ein ausreichendes Kriterium, für die Betreuung / Begutachtung einer Promotion zugelassen zu werden. Damit ist der Rahmen gegeben, in dem ich das Thema Habilitation in diesem Panel der Fachgruppe Promotionsförderung positionieren will. Es bleiben die Fragen: Was bedeutet diese Option für einzelne Kolleg_innen? Mit welchen Befürchtungen, Diskursen und Dynamiken müssen wir rechnen? Und zuletzt: Können wir Kolleginnen und Kollegen, die an einer Habilitation interessiert sind, im Rahmen der Fachgruppe unterstützen?

2. Habilitation: Anspruch und mögliche Verwirklichung

Machen wir doch das gleiche, was wir unseren promotionsinteressierten Absolvent_innen zur Einarbeitung empfehlen – schauen wir in Habilitationsordnungen, um uns mit dem Phänomen vertraut zu machen. Die ersten Sätze sind überall ähnlich¹:

§ 1 Habilitation. (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. (TU Dresden Phil. Fak. 2010).

§ 1 Habilitation. (1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).

*(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).* (Fernuniversität Hagen, Fak. Soz. u. Kult., 2012).

Als gestandener FH-Prof. wundert man sich zunächst etwas, dass man nach zehn, fünfzehn (oder mehr) Jahren mit dem zweieinhalb- bis dreifachen Lehrdeputat, als sie bei einer universitären Professur üblich ist, mit der Habilitation erst die Befugnis zur selbständigen Lehre erlangen sollte. Dieser Abschnitt deutet auf die von der Promotion abweichende Zielstellung der Habilitation hin: Sie zielt nur teilweise auf die Forschung; sie soll die Lehrfähigkeit beweisen, weshalb zu den Prüfungen bei

¹ Ich beginne mit den mir bekannten Habilitationsordnungen und vergleiche mit weiteren (Rostock, Hagen, Chemnitz). Weil es vermutlich so viele Habilitations- wie Promotionsordnungen gibt, ist eine erschöpfende Übersicht mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich.

einer Habilitation neben dem Kolloquium in der Regel auch mindestens zwei Vorträge gehören, in denen man didaktisches Geschick (und nebenbei inhaltliche Exzellenz, wie immer man das koordinieren kann) zu zeigen hat. Ferner ist die Rolle der Gutachter_innen gegenüber der Promotion etwas zurückgenommen, die Habilitationskommission kann in einigen Ordnungen von den Gutachten abweichen, und zum Teil (TU Chemnitz 2014) wird eine Mitgliedschaft in der Fakultät in Aussicht gestellt. Hier besteht das Risiko, dass Differenzen zwischen "wissenschaftlichen Subkulturen" über Habilitationsverfahren ausgetragen werden.

Eine andere Fokussierung zieht die Formulierung von der "besonderen Befähigung zur Forschung" oder der "selbständigen Vertretung eines Fachgebiets" nach sich, die mit der schriftlichen Habilitationsarbeit zu beweisen ist.

"Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden." TU Dresden, Phil. Fak., § 5, Absatz 1)

"Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muss aus einem der in der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebiete stammen, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll." (Fernuniversität Hagen, Fak. Soz. u. Kult., 2012, § 2, Absatz 2.)

Wir stoßen auf die Formulierung, dass das Thema der schriftlichen Habilitation "aus einem der in der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebiete stammen" solle (vgl. auch TU Dresden 1998). Aber was haben Themen der genuinen Sozialen Arbeit mit der Soziologie, der Politologie, der Psychologie, der Pädagogik, der Betriebswirtschaft etc. zu tun? Es sind in Regel allenfalls thematische Überschneidungen, jedoch mit den von der Sozialen Arbeit abweichenden disziplinären Perspektiven auf den Gegenstand. Damit ereilt uns die gleiche Schwierigkeit wie unsere promotionsinteressierten AbsolventInnen: Forschungen in der Sozialen Arbeit sind nicht bruchlos in den Bezugswissenschaften passfähig. Neben der problematischen Teilkompatibilität schränkt die Notwendigkeit, in der Bezugswissenschaft eine_n verlässliche_n Ansprechpartner_in zu finden, unsere Optionen zusätzlich ein, denn die angewandte Forschung bewegt sich in anderen Foren als die universitäre – und diese sozialen Hürden sind, das wissen wir, nicht leicht zu überschreiten.

Ironisch formuliert: Wer bisher schon Promotionen von FH-AbsolventInnen betreut hat, weiß, welche Schwierigkeiten auf ihn selbst zu kommen. Nicht nur das fehlende

Promotionsrecht behindert die Selbstreproduktion der Sozialen Arbeit, auch ein fehlendes Habilitationsrecht limitiert die Möglichkeiten, sich in unserem Fach zu qualifizieren und das Fach selbst zu entwickeln.

Die Thematisierung der wissenschaftlichen Leistung im Hinblick darauf, ein bestimmtes Gebiet abzudecken, hat Folgen für die Ausrichtung einer Habilitation. Sie ist häufig nicht so sehr auf ein Spezialproblem allein fokussierte Forschung wie bei einer Dissertation; stattdessen scheint es im Hinblick auf die Lehrbefugnis sinnvoll, eine breitere Übersicht zu entwickeln. Vielleicht wird auch deshalb häufiger als bei einer Promotion auf die kumulative Habilitation zurückgegriffen, also die Zusammenstellung von exponierten Publikationen (in der Regel peer review in Zeitschriften mit hohem Ranking-Prestige). Dennoch ist das "opus magnum" eine (schon in Wissenschaftsrat 2001 problematisierte) häufige Antwort auf diese Anforderung.

Was bedeutet das für FH-Professor_innen mit längerer Berufserfahrung? Es scheint schwer, hier bei der hohen Heterogenität unseres Berufsstands Empfehlungen zu geben.

- a) Für diejenigen, die bisher im Bereich einer Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit regelmäßig und exponiert publizieren konnten, scheint die kumulative Habilitation eine sinnvolle Option zu sein.
- b) Vor allem dann, wenn die eigene Forschung nur begrenzt kompatibel zu einer Bezugswissenschaft erscheint, kann eine größere Monografie, welche die bisherigen eigenen Forschungen bündelt, jedoch im Hinblick auf ein Fachgebiet in einer Bezugswissenschaft weiter entwickelt, die bessere Alternative zu sein.¹

Eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, diesen Prozess zu steuern, ist das in jedem Habilitationsantrag zu benennende Fachgebiet der Lehrbefugnis, das eben auch ein Teilgebiet einer Disziplin sein kann. Um bei den Diskussionen in der Habilitationskommission und dem wissenschaftlichen Kolloquium gut zu bestehen, scheint es sinnvoll zu sein, die Formulierung des Fachgebiets eng genug zu halten, dass sie mit den eigenen Leistungen gut und glaubwürdig gefüllt werden kann. Eine breite Formulierung der *venia legendi* kann für universitäre Nachwuchswissenschaftler_innen sinnvoll sein, um sich vielfältig bewerben zu können. Da für FH-Kolleg_innen in einem etwas fortgeschrittenen Alter nicht eine universale Anschlussfähigkeit für die Bewerbung auf universitäre Professuren sinnvoll ist, sondern der Ausweis wissenschaftlicher Fähigkeiten, um Promotionen zu begleiten zu können, scheint eine eng und präzise gefasste Beschreibung eines Teilfachgebiets als Ziel der *venia legendi* sinnvoller.

¹ Zur Relativierung des Vorschlags sei angemerkt, dass dieser Weg zur Habilitation auch mein eigener war (Schmitt 2017).

In dieser Empfehlung liegt auch eine Chance und ein mögliches intrinsisches Motiv für eine Habilitation: Forschen unter FH-Bedingungen heißt zu oft, zu spezifischen einzelnen Themen zu arbeiten und keine Ressourcen zu haben, einen verbindenden Rahmen der eigenen Interessen auszuformulieren. Eine solche Habilitation wird zu einer biografischen Chance, um – metaphorisch formuliert – das Haus einmal fertig zu bauen.

3. Offene Fragen: Privatdozentur und Kooptation

Bereits erwähnt hatte ich, dass auch eine Promotionsordnung zu finden war, in der neben der Habilitation auch die fortwährende Lehre an der Fakultät zur Voraussetzung für die Betreuung einer Promotion genannt wurde (TU Dresden 2008, §12, Absatz 2). Dies kann durch Lehraufträge, aber auch durch die Ernennung zum Privatdozenten_in erreicht werden:

§ 3 Voraussetzungen. "(1) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird die Bezeichnung „Privatdozent“ verliehen, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet." (TU Dresden 2014)

In dieser genannten Ordnung für Privatdozenturen werden keine Aussagen darüber gemacht, in welcher Form Privatdozent_innen z.B. an Promotionskommissionen der Fakultät beteiligt werden. Das gilt nicht überall; z.B. wird in der Ordnung für die Privatdozentur der Universität Chemnitz explizit formuliert, dass man damit ein Mitglied der Universität wird (TU Chemnitz 2014); in der Habilitationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird mit der Habilitation zugleich die Privatdozentur zuerkannt (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2011). Zudem findet sich in der erstgenannten Ordnung in § 6, Absatz 1 der folgende Hinweis:

(1) "Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erlischt [...] 6. durch Berufung als planmäßiger Professor an eine Hochschule." (TU Dresden 2014; ähnlich: TU Chemnitz 2014 und MLU Wittenberg-Halle 2011))

Mit anderen Worten: Die Privatdozentur ist in dieser Regelung für Habilitierte gar nicht möglich, wenn sie schon auf eine FH-Professur berufen worden sind. Es bleibt die wenig attraktive Option eines mäßig bezahlten Lehrauftrags, welcher das eigene Lehrdeputat auf 20 SWS erhöht. Egal, ob Lehrauftrag oder Privatdozentur – diese Ordnungen sind eine Strafe für besonders engagierte FH-Kolleg_innen.

Hierzu gibt es jedoch eine Alternative: die Kooptation von FH-Professor_innen an universitäre Fakultäten. Sie wird vom Wissenschaftsrat zur Förderung von Promotion nach FH-Abschluss empfohlen (Wissenschaftsrat 2016, S. 44, 103). Ich habe jedoch bei der Recherche keine fundierten Ausführungen gefunden. In Baden-Württemberg erscheint sie in der letzten Änderung des Hochschulrechts (Landtag von Baden-Württemberg 2014), wo es im § 22, Absatz 6 etwas unterbestimmt und ohne weitere Vertiefung formuliert wird:

"Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in anderen Fakultäten der eigenen oder einer anderen Hochschule durch Kooptation Mitglied werden." (Landtag von Baden-Württemberg 2014, 3. HRÄG, § 22, Absatz 6).

Eine Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Definition von Kriterien zur Kooptation wird angekündigt (MWFK Baden-Württemberg 2015). An der Universität Leipzig wird eine Kooptation mit einer habilitierten FH-Professorin gemeldet mit dem expliziten Hinweis, damit die Promotionsmöglichkeiten für FH-AbsolventInnen zu verbessern (Universität Leipzig 2016). In der verdienstvollen Synopse von Keller (2016) erscheint der Hinweis, dass diese Option in keinem anderen Bundesland als Baden-Württemberg in den Landesgesetzen implementiert ist. – Beim derzeitigen Stand ist die Kooptation ein vielversprechendes, aber auch das am wenigsten entwickelte Instrument der Promotionsförderung.

4. Pro und contra: Stimmungs-Gemengelagen

Bei der Suche nach Materialien zu diesem Vortrag habe ich keine weitere Publikation zum Thema 'Habilitation von Fachhochschulprofessor_inne'n gefunden.¹ Es scheint ein privat-verschwiegenes zu sein - meistens erzählt man Kolleg_innen nicht, dass man an einer Habilitation arbeitet. Ein Grund dafür ist, dass man immer auch ein mögliches Scheitern vor Augen hat, aber das Thema scheint auch aus anderen Gründen heikel zu sein. Ich versuche einmal, die Argumente pro und contra einer Thematisierung der Habilitation im Kontext der Promotionsförderung zu sammeln:

Pro:

Habilitationen sind hilfreich bei der Promotionsförderung, sei es in den oben beschriebenen Formen, sei es bei der Anbahnung kooperativer Promotionen, sei es bei der Einrichtung von Graduiertenkollegs, und sie erleichtern es, universitären Kolleg_innen auf Augenhöhe zu begegnen.

¹ Allerdings habe ich die folgenden Überlegungen in einer frühen Fassung als Nebenthema eines anderen Vortrags schon einmal zugänglich gemacht (Schmitt 2016).

Contra:

Die Thematisierung der Habilitation könnte die Rolle der fünfjährigen Praxiszeit und damit einen wesentlichen Teil der Identität von FH-ProfessorInnen entwerten. Die Berufspraxis außerhalb der Hochschule ist ein unverzichtbares Kriterium, um eine andere Form von Hochschule zu ermöglichen, deren Forschen weniger dem universitären Differenzierungswettkampf zur besseren akademischen Selbstvermarktung dienen soll, sondern Themen und Aufgaben aus der Praxis der Sozialen Arbeit bezieht.

Pro:

Die Thematisierung der Möglichkeit einer Habilitation macht auf biografische Spielräume für FH-Professor_innen aufmerksam. Die Habilitation ist eine biografische Option, die eigenen wissenschaftlichen Errungenschaften zu bilanzieren und weiter zu entwickeln, das eigene Schaffen abzurunden und auch einzuordnen.

Contra:

Die Thematisierung der Habilitation verstärkt eine Spannung an den FHen und führt eventuell sogar zu einer Spaltung zwischen Nicht-Privilegierten und (scheinbar) Privilegierten.

Pro:

Die Argumente gegen eine Sozialarbeitswissenschaft bezogen sich auf die fehlende Wissenschaftsentwicklung durch einschlägige Promotionen und Habilitationen. Wer an der Professionalisierung und Disziplinbildung Sozialer Arbeit interessiert ist, kommt an der Förderung von Habilitationen nicht vorbei.¹

Contra:

Habilitationen aus dem Kontext der Sozialen Arbeit aus den Fachhochschulen zwingt die Interessierten in die gleiche Rolle wie die Promovierenden: Die fehlende Universitätszugehörigkeit behindert einen Erstkontakt und beschränkt Zugänge; und Themen der Sozialen Arbeit sind nur unter begrifflichen Verkleidungen als Habilitationsthema in den Bezugswissenschaften durchzusetzen.

Pro:

Die Kombination von Berufspraxis, Promotion und Habilitation könnte als Kompetenzvorsprung gegenüber universitären Professuren in der Konkurrenz um Forschungsressourcen vertreten werden.

Contra:

¹ Hinweis Albert Mühlum

Die Habilitation fordert von FH-Professor_innen wegen der notwendigen Praxiserfahrung mehr Profilbausteine ab als von Uni-Professor_innen. Sie ist neben einer Stelle mit 18 SWS Lehre eine Überforderung.

5. (Kein) Fazit

Bitte erwarten Sie am Ende des Vortrags keine bündige und abschließende Empfehlung, schon gar nicht für eine kollektive Empfehlung, Sie sollten nun habilitieren. Der Entschluss zu einer Habilitation ist eine individuelle Entscheidung, auch wenn absehbar ist, dass eine Zunahme von Habilitationen zu einer stärkeren Binnendifferenzierung und größeren Diversität an den Fachhochschulen führen wird. Es sollte unbedingt erhalten bleiben, dass sowohl Studierende wie Lehrende einer FH heterogenere Profile aufweisen als an einer Universität. Von der Berufsorientierung bis zur Wissenschaftsorientierung müsste beides möglich sein - die Abwertung des berufsbezogenen Motivs der Ausbildung, wie wir es an Universitäten finden, hat an Fachhochschulen keinen Platz. Ebenso aber sollte die argwöhnische Abwertung der Forschung oder der Habilitation an manchen Fachhochschulen durch ein Dogma der Praxisorientierung und wegen des Verdachts, die FH bei der nächstbesten Gelegenheit zugunsten einer "besseren" Uni zu verlassen, in der Zukunft ein Ende nehmen ...

Die Ambivalenzen sind deutlich, ob es sinnvoll ist, Habilitationen zum Thema der Promotionsförderung zu machen und damit auch innerhalb der Fachgruppe zu behandeln. Hier bin ich auf Ihre Kommentare gespannt. Ich nehme die Argumente gerne in das Treffen der Fachgruppe Promotionsförderung der DGSA morgen ab 15.00 Uhr, Raum 124, mit.

Literatur:

- DHV (Deutscher Hochschulverband) (2014). Eckpunkte für die Gestaltung von kooperativen Promotionsverfahren (Beschluss des Präsidiums vom 9. Oktober 2014). Online: https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Eckpunkte_kooperativen_Promotionsverfahren.pdf [13.4.2017].
- Fernuniversität Hagen Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (2012). Habilitationsordnung vom 2. Juni 2010 (Stand: 13. April 2012). Online: http://www.fernuni-hagen.de/KSW/download/ordnungen/aktuell/ksw_habilitation_0412.pdf [13.4.2017].
- HMWK (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst), 2016. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Online: https://wissenschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwk/20160318_voraussetzungen_promotionsrecht_hess_haw.pdf [13.4.2017].
- HRK (Hochschulrektorenkonferenz) (1999). Zur Qualifizierung der Postdoktoranden. Entschließung des 188. Plenums vom 5. Juli 1999. Online: <https://www.hrk.de/positionen/position/beschluss/detail/zur-qualifizierung-der-postdoktoranden/> [13.4.2017].
- Keller, Ansgar (2016). Promotion an Fachhochschulen? Synopse zum Stand des Promotionsrechtes für Fachhochschulen und zum Promotionszugang für Fachhochschulabsolvent/innen in Deutschland. Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Download:

- <https://www.htw-berlin.de/forschung/promotion/> bzw. https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/HSL_Promotion/Synopse_Promotionsrecht_Fachhochschulen.pdf [13.4.2017].
- Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode (2014). Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften. Drucksache 15 /4996, ausgegeben: 31.03.2014. Online: https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Recht/Landtags-Drs_15_4996.pdf [13.4.2017].
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (2011). Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III. Online: http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2011/11_03_08.pdf [13.4.2017].
- MWFK (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) Baden-Württemberg (2015). Mehr Kooperation bei der Promotion. Online: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/mehr-kooperation-bei-der-promotion-im-konsens-mit-universitaeten-und-hochschulen-fuer-angewandte-wi/> [13.4.2017].
- Schmitt, Rudolf (2016). Promotionsförderung – eine kurze Bilanz und offene Skizzen. Vortrag auf der Tagung "forschen und promovieren in der sozialen arbeit", ASH Berlin, 16.1.2016. Online: https://www.researchgate.net/publication/291165755_Promotionsforderung_-_eine_kurze_Bilanz_und_offene_Skizzen_Vortrag_auf_der_Tagung_forschen_und_promovieren_in_der_sozialen_arbeit_ASHBerlin_1612016 [13.4.2017].
- Schmitt, Rudolf (2017). Systematische Metaphernanalyse als Methode der qualitativen Sozialforschung. 644 S. Wiesbaden: Springer VS. Online: <http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-13464-8> [13.4.2017].
- TU Chemnitz (2014). Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 2014. Online: https://www.tu-chemnitz.de/phil/fakultaet/ordnungen/pd_ord.pdf [13.4.2017].
- TU Dresden (2014). Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ vom 23.11.2014. Online: <http://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/PDF-Dateien/2014-08/sonst023.11.2014.pdf> [13.4.2017].
- TU Dresden Erziehungswissenschaftliche Fakultät (1996). Habilitationsordnung (vom 3. April 1996). Online: <https://tu-dresden.de/gsw/ew/postgraduales/habilitation> [13.4.2017].
- TU Dresden Erziehungswissenschaftliche Fakultät (2010). Promotionsordnung vom 24.11.2010. Online: https://tu-dresden.de/forschung/wissenschaftlicher-nachwuchs/ressourcen/dateien/promo_ordnngn/prom_ord-erzwiss?lang=de [13.4.2017].
- TU Dresden Philosophische Fakultät (2008). Promotionsordnung vom 24. 9. 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003), geändert durch Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2006 und vom 18.12.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008. Online: https://tu-dresden.de/gsw/phil/ressourcen/dateien/postgraduales/Promotionsordnung_080101-2.pdf?lang=de [13.4.2017].
- TU Dresden Philosophische Fakultät (2010). Habilitationsordnung vom 19.06.1996, geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.11.2010 mit Wirkung zum 28.04.2011. Online: https://tu-dresden.de/gsw/phil/ressourcen/dateien/postgraduales/HabilO_PhF_04_2011.pdf [13.4.2017].
- Universität Leipzig (2016). Erstmals: HTWK-Professorin wird Mitglied der Universität Leipzig. Online: http://www.zv.uni-leipzig.de/service/kommunikation/medienredaktion/nachrichten.html?ifab_modus=detail&ifab_id=6558 [13.4.2017].
- Wissenschaftsrat (2001). Personalstruktur und Qualifizierung: Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Online: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4756-01.pdf> [13.4.2017].
- Wissenschaftsrat (2014). Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten. Online: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf> [13.4.2017].
- Wissenschaftsrat (2016). Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen. Online: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5637-16.pdf> [13.4.2017].